



Bruchklausel für die Transportversicherung von Gütern

Unverbindliche Musterklausel des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs. Die Möglichkeit durch andere Vereinbarungen von Regelungen dieser Musterklausel abzuweichen, bleibt unberührt. Die Musterklausel ist für jede interessierte Person zugänglich.

1. Umfang der Versicherung

- a) Versichert gelten Schäden, verursacht durch Bruch, Verbiegen und Verbeulen, die nachweislich während der Dauer der Versicherung entstanden sind.
- b) Gebrauchte Gegenstände gelten nur zur Bedingung „frei von gehabten Schäden“ versichert.

2. Dauer der Versicherung

- a) Die Versicherung beginnt analog den Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen und endet unmittelbar nach erfolgter Abladung vom anliefernden Transportmittel mit niveaugleicher Verbringung zum Lagerstandort / Aufstellungsort. Gegen besondere Vereinbarung mit dem Versicherer können vor Risikobeginn zusätzliche Verbringungen / Lademanipulationen mitversichert werden.
- b) Während der Dauer der Versicherung ist das Be-, Um- und Entladerisiko in die Deckung eingeschlossen.

3. Verpackung / Verladung

Die Güter sind ihrer Eigenart und den Erfordernissen des Transportes entsprechend zu verpacken und zu verladen. Beförderungs- und Lademanipulationen haben unter Zuhilfenahme von technisch geeigneten Mitteln durch geschultes Personal zu erfolgen.

4. Ausschlüsse

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz in Erweiterung der Ausschlüsse des Artikels 6 Pkt. 2 der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache nicht auf

- a) Lack-, Kratz- und Schrammschäden
- b) Schäden durch Abnutzung und/oder Alterung, auch vorzeitige
- c) Schäden durch Inbetriebnahme nach einem Schaden

5. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Als Versicherungswert gilt der Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert (Zeitwert), den die Güter vor Absendung am Ort des Beginns der Versicherung haben.

6. Ersatzleistung

- a) Bei Beschädigung oder Verlust von Teilen der versicherten Sache ersetzt der Versicherer die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder verlorenen Teile, jedoch nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Neuwert. Tritt durch die Einfügung eines neuen Teilstückes eine Werterhöhung der ganzen versicherten Sache ein, so wird der der Werterhöhung entsprechende Betrag von der Entschädigungsleistung abgezogen. Ein allfälliger Wert des Altmaterials wird bei der Entschädigungsleistung angerechnet.
- b) Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache ersetzt der Versicherer den Zeitwert zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung abzüglich des Wertes geretteter verwertbarer Sachen (Restwert), höchstens jedoch die Versicherungssumme. Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung erreichen oder übersteigen.
- c) Bei gebrauchten Gütern werden Kosten für die Behebung von Schäden, die bereits vor Abgang des Transportes bestanden haben oder sich während des Transportes vergrößert haben, nicht ersetzt.